

Bundessozialgericht
- 1 RA 277/72 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
21. Mai 1974

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Mai 1974 durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t , die Richter Dr. S c h u b e r t und B u r g e r sowie die ehrenamtlichen Richter B e t h g e und B o r c h e r t für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die im Jahre 1919 geborene und zuletzt im Mai 1966 für einen Tag als Angestellte tätig gewesene Klägerin bezieht aus der Versicherung ihres im Jahre 1968 gestorbenen Ehemannes die erhöhte Witwenrente wegen Vollendung des 45. Lebensjahres nach § 1268 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Seit Dezember 1968 erhielt die Klägerin außerdem vom beigeladenen Sozialamt Sozialhilfe. Ende Dezember 1968 beantragte dieses die Zahlung einer Rente aus der eigenen Versicherung der Klägerin. Die Beklagte bewilligte der Versicherten nach ärztlicher Untersuchung stationäre Heilbehandlung vom 20. Oktober bis 10. Dezember 1969. Ab 11. Dezember 1969 erhielt die Klägerin zunächst Rente wegen Berufsunfähigkeit und, nachdem sie Klage auf Zahlung eines höheren Übergangsgeldes und einer höheren Rente erhoben hatte, schließlich aufgrund des im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) ergangenen Bescheides vom 25. September 1970 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Sie betrug im Jahre 1969 43,90 DM monatlich. Die Beklagte war dazu der Auffassung, der Versicherungsfall der nunmehr von ihr anerkannten Erwerbsunfähigkeit sei am 19. Juli 1966 eingetreten. Auf das der Klägerin somit vom Antragsmonat, d.h. vom 1. Dezember 1968 an - § 67 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) -, zustehende Übergangsgeld - § 18 Abs. 1 Satz 2 AVG - von 3,90 DM täglich sei jedoch ihre Witwenrente anzurechnen, so daß ihr Leistungen aus ihrer eigenen Versicherung für Zeiten vor dem Beginn der Rente, d.h. vor dem 11. Dezember 1969 nicht zustünden (Bescheid vom 28. November 1969). Jetzt wird nur noch über die Höhe des Übergangsgeldes bis zum Beginn der stationären Heilbehandlung gestritten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin zuletzt beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen und insoweit klageabweisenden Urteils des SG Karlsruhe vom 14. Oktober 1971 die Beklagte zu verurteilen, in Abänderung ihres Bescheides vom 28. November 1969 Übergangsgeld für die Zeit vom 1. Dezember 1968 bis 19. Oktober 1969 ohne Anrechnung der Witwenrente zu zahlen.

Dieser Klage hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg durch Urteil vom 24. Oktober 1972 stattgegeben.

Zur Begründung führte das LSG aus, nach § 18 Abs. 1 AVG (= § 1241 Abs. 1 RVO) habe der Träger der Rentenversicherung für die Zeit, in der er Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchführe, dem Betreuten ein Übergangsgeld zu gewähren. Habe der Betreute vor Beginn der Maßnahmen (wie hier das Sozialamt für die Klägerin) Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit gestellt, so beginne das Übergangsgeld mit dem Zeitpunkt, von dem an die Rente zu zahlen gewesen wäre. Nach § 18 Abs. 3 AVG (= § 1241 Abs. 3 RVO) werde das Übergangsgeld insoweit nicht gewährt, als der Betreute während der Durchführung der Maßnahmen Arbeitsentgelt, anderes Erwerbseinkommen oder eine Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Rentenversicherung der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht.

Hierzu führt das LSG weiter aus, durch § 18 Abs. 3 AVG sei klargestellt, daß auf das Übergangsgeld während der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen das Erwerbseinkommen und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen seien. Zweifelhaft sei dagegen, ob diese Anrechnung auch

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

beim vorgezogenen Übergangsgeld vorgenommen werden müsse. Hierzu habe der 12. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in seinem Urteil vom 13. Oktober 1967 (SozR Nr. 7 zu § 1241 RVO) zwar ausgeführt, daß Arbeitsentgelt auf das Übergangsgeld auch dann nach § 1241 Abs. 3 RVO anzurechnen sei, wenn dieses gemäß § 1241 Abs. 1 Satz 2 RVO vor der Durchführung der Rehabilitationsmaßnahmen mit dem Zeitpunkt beginne, von dem an die Rente zu zahlen gewesen wäre (Abweichung von BSG in SozR Nr. 2 zu § 1241 RVO). Offen gelassen habe das BSG jedoch, ob auch eine Rente auf dieses vorgezogene Übergangsgeld anzurechnen sei. Diese Frage habe indes der 12. Senat bereits in seinem früheren Urteil vom 24. März 1964 (BSG 20, 272) verneint. Hieran sei festzuhalten. Aus der Art der Berechnung des Übergangsgeldes ergebe sich deutlich, daß es weder Rentencharakter habe noch allein der Existenzsicherung diene, sondern eine Lohnersatzfunktion ausübe. Es solle nämlich das Erwerbseinkommen ersetzen, daß der Versicherte in der Regel während der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen und in der Zeit bis zum Beginn solcher Maßnahmen nicht erziele. Diese Funktion des Übergangsgeldes als Lohnersatz sei das entscheidende Kriterium für den Sinn und Zweck des Gesetzes und damit für die Auslegung des § 18 Abs. 3 AVG. Unter Berücksichtigung der Lohnersatzfunktion sei es zwar richtig und sinnvoll, Arbeitsentgelt und anderes Erwerbseinkommen auch auf das vorgezogene Übergangsgeld anzurechnen. Anders sei es dagegen bei der Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei könne hier dahingestellt bleiben, ob eine Anrechnung bei Renten aus der eigenen Versicherung dem Sinne des Gesetzes entspreche. Für Hinterbliebenenrenten, die keinen Lohnersatz darstellten, sondern Unterhaltersatzcharakter hätten, könne dies jedenfalls ebensowenig gelten wie für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

die in § 18 Abs. 3 AVG nicht erwähnten Einkommen aus Unterhaltsleistungen, aus Vermögen oder aus einer Lebensversicherungsrente. Im vorliegenden Falle handele es sich um die Frage der Anrechnung einer Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung des verstorbenen Ehemannes der Klägerin und nicht um die Berücksichtigung eines Erwerbseinkommens. Sinn und Zweck des § 18 AVG stünden hier einer Anrechnung dieser Rente auf das vorzeitige Übergangsgeld entgegen.

Hiergegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Beklagten. Sie beantragt,

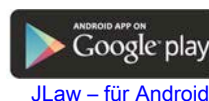
das angefochtene Urteil sowie das Urteil
des SG Karlsruhe vom 14. Oktober 1971
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Das Übergangsgeld sei entsprechend ihren Richtlinien über die Zahlung von Übergangsgeld bei Durchführung von Maßnahmen der Heilbehandlung und der Berufsförderung außer bei Tuberkulose (Die Angestelltenversicherung 1961, 23) berechnet worden, und zwar nach Ziff. II A des ersten Abschnitts dieser Richtlinien. Bei der Berechnung im einzelnen sei als das für die Klägerin günstigere Ergebnis das durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitseinkommen der letzten 36 mit Beiträgen belegten Monate zugrunde gelegt worden. Damit ergäbe sich nach Ziff. II A, weil die Klägerin keine Familienangehörigen überwiegend unterhalten habe, ein Übergangsgeld von täglich 3,90 DM! Hierauf sei die Witwenrente nach § 18 Abs. 3 AVG in Verbindung mit V der Richtlinien anzurechnen. Ziffer V verstehe unter Renten nicht nur Renten aus eigener Versicherung, sondern auch Hinterbliebenenrenten. Sie entspreche insoweit inhaltlich völlig § 18 Abs. 3 AVG. Das LSG habe § 18 Abs. 3 AVG und die ihm entsprechenden Richtlinien über die Zahlung von Übergangsgeld unrichtig angewendet.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Sie halten das angefochtene Urteil für richtig.

II.

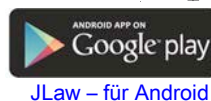
Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Der Auffassung des LSG ist beizupflichten. Die entgegengesetzten Ausführungen der Revision vermögen nicht zu überzeugen.

Zwar hat der 12. Senat des BSG in seinem Urteil vom 29. März 1968 (SozR Nr. 9 zu § 1241 RVO) ausgesprochen, daß Übergangsgeld aus der eigenen Versicherung der Betreuten auch insoweit nicht gewährt werden, als sie während der Durchführung der Maßnahmen eine Witwenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter bezieht. Hier handelt es sich jedoch nicht um die Frage der Anrechnung einer Witwenrente auf das Übergangsgeld nach § 18 Abs. 1 Satz 1 AVG, sondern um dasjenige nach Abs. 1 Satz 2. Hierzu liegt bereits die frühere und vom LSG zu Recht herangezogene Entscheidung des 12. Senats vom 24. Februar 1964 (BSG 20, 272) vor, die dieser bisher auch nicht aufgegeben hat. Nach dem Leitsatz dieser in der Sammlung der Entscheidungen des BSG aaO abgedruckten Entscheidung heißt es allerdings ganz allgemein, auf das vom Beginn des Antragsmonats bis zum Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen zu gewährende Übergangsgeld würden Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht angerechnet. Dem Urteil lag indes ein Fall zugrunde, bei dem es um die Frage der Anrechenbarkeit einer Witwenrente ging. Seinen Ausführungen stimmt der Senat jedenfalls insoweit zu, als es sich um die auch hier allein streitige Witwenrente handelt. Die unterschiedliche Beurteilung der Frage, ob eine Witwen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

- 7 -

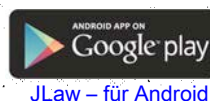
rente auf das Übergangsgeld nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 anzurechnen ist, rechtfertigt sich aus der abweichenden Interessenlage sowohl des Versicherten als auch des Versicherungsträgers.

Während der Durchführung der Maßnahmen hat der Versicherungsträger Kosten für deren Durchführung aufzubringen, die in der Regel erheblich sind und die dem Versicherten zugute kommen. Es ist daher verständlich, daß der Gesetzgeber hier den Versicherten während dieser Zeit auf das wirtschaftlich Notwendige beschränkt und zu diesem Zwecke grundsätzlich sonstiges Einkommen für anrechenbar erklärt. Für die Zeit vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen hat dagegen der Versicherungsträger solche Kosten nicht aufzubringen, so daß es berechtigt ist, den Versicherten während dieser Zeit auf das wirtschaftlich Notwendige zu beschränken. Es entspricht daher durchaus der Sachlage, daß eine nicht mehr arbeitende Versicherte, wie hier die Klägerin, neben ihrer Witwenrente das Übergangsgeld unbeschränkt erhält. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, ihr während dieser Zeit, nachdem sie schon keine Rente aus ihrer eigenen Versicherung bekommen kann, ihr das Übergangsgeld ganz oder teilweise dadurch zu versagen, daß ihr die Witwenrente angerechnet wird, zumal sie grundsätzlich nur wenig Einfluß darauf hat, daß die Rehabilitationsmaßnahmen bald beginnen. Daß das Übergangsgeld unter Umständen höher ist als die der Versicherten an sich zustehende Rente, kann bei diesen Überlegungen keine Rolle spielen. Denn der Rentenbezug ist während dieser Zeit bewußt ausgeschlossen worden, um die Versicherte nicht an ein Rentendenken zu gewöhnen, so daß die Rente auch nicht ein Maßstab für die Höhe des auszuzahlenden Übergangsgeldes sein kann (BSG 20, 272, 274). Zutreffend weist in diesem Zusammenhang das LSG darauf hin, daß die Funktion des Übergangsgeldes als Lohnersatz keinen Raum läßt für die Anrechnung von Hinterbliebenenrenten auf das vorzeitige Übergangsgeld nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AVG. Dem-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

entsprechend sieht auch § 18 des Entwurfs eines Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (BT-Drucksache 7/1237) die Anrechnung von Hinterbliebenenrenten ausdrücklich nicht vor (s. die Begründung aaO. S. 61).

Über diese gesetzlichen Vorschriften kann sich die Beklagte auch nicht dadurch hinwegsetzen, daß sie in ihren angeführten Richtlinien etwas Gegenteiliges vorsieht. Die Rentenversicherungsträger sind bei der Festsetzung des den Versicherten zu zahlenden Übergangsgeldes an das Gesetz gebunden und müssen sich bei der Regelung der Höhe des Übergangsgeldes im einzelnen an das bestehende Recht halten.

Somit besteht kein Anlaß, von der früheren Entscheidung in BSG 20, 272, abzuweichen, so daß die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)